

## **BVB 57- Anschluss an einen Kollektivvertrag**

Die Konditionen (Rabatte, Ermässigungen oder anderweitige geldwerte Vorteile) des in der Offerte/Police aufgeführten Kollektivvertrages gelten solange und soweit das Arbeitsverhältnis mit dem Kollektivpartner oder die Mitgliedschaft (z.B. Verband oder Verein) beim Kollektivpartner besteht.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft ist die versicherte Person verpflichtet, KLuG umgehend darüber zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt werden die bestehenden Versicherungen unabhängig vom Kollektivvertrag fortgeführt, wodurch dessen Vorteile wegfallen. Die gleichen Folgen hat eine Aufhebung des Kollektivvertrages zwischen KLuG und dem Kollektivpartner. KLuG kann die aus dem Kollektivvertrag gewährten Kollektivrabatte und/oder Ermässigungen zurückfordern, wenn diese nicht gerechtfertigt waren.

KLuG kann überprüfen, welche versicherten Personen berechtigt sind, von den Konditionen des Kollektivvertrages zu profitieren. Zu diesem Zweck tauscht KLuG mit dem Kollektivpartner Daten aus (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Versichertennummer, AHV-Nummer, Bestehen des Arbeitsverhältnisses bzw. der Mitgliedschaft). Wenn eine versicherte Person mit dem besagten Austausch personenbezogener Daten zum Zweck des Bestandesabgleichs nicht einverstanden ist, kann sie nicht mehr von den Konditionen des Kollektivvertrages profitieren und die Versicherungen werden unabhängig vom Kollektivvertrag fortgeführt.

Falls der Kollektivvertrag ein Sammelinkasso für Prämien und/oder Leistungen bzw. Kostenbeteiligungen beinhaltet, tauscht KLuG mit dem Kollektivvertragspartner zwecks Abwicklung des Sammelinkassos auch Daten aus Versicherungspolice und Prämienrechnung (bei Prämiensammelinkasso) bzw. Daten aus Leistungsabrechnungen (bei einem Leistungssammelinkasso) aus.

Wenn die Bestimmungen des Kollektivvertrages geändert werden, gelten diese automatisch für alle damit verbundenen Versicherungsverträge. Werden dabei Kollektivrabatte und/oder Ermässigungen auf Versicherungsprämien gesenkt oder fallen solche und/oder anderweitige geldwerte Vorteile weg, hat die versicherte Person das Recht, die betroffenen Produkte innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung auf das Datum der Änderung zu kündigen.

Kollektivrabatte und anderweitige geldwerte Vorteile werden gewährt, solange und soweit die Leistungs- und/oder Verwaltungskosten des Kollektivs tiefer ausfallen als bei Versicherten von Helsana ohne Kollektivverträge. Dagegen werden allfällige Ermässigungen nur für das ab Versicherungsbeginn laufende Kalenderjahr garantiert. Somit können Ermässigungen auf ein folgendes Kalenderjahr gesenkt werden oder wegfallen.